

Präambel

Die Bedeutung einer auf die Regionen abgestellten Wirtschafts- und Strukturpolitik nimmt zu. Gleichzeitig ist der Wettbewerb unter Regionen so selbstverständlich geworden wie zwischen Wirtschaftsunternehmen. Dabei zeigt sich, dass sich Regionen wie Unternehmen global besser behaupten, wenn sie regional Ressourcen bündeln.

Mit der Ostfriesisch-Emsländischen Erklärung, in der gefordert wird, die Ems-Achse als eigenständigen Wirtschafts- und Verkehrsraum auszubauen, besteht für die regionale Wirtschaft wie für die Stadt Emden und die Landkreise Aurich, Emsland, Grafschaft Bentheim, Leer und Wittmund eine tragfähige Grundlage für eine enge Zusammenarbeit.

Dass sich gemeinsame Anstrengungen auszahlen, hat der Einsatz für die schnelle Fertigstellung der A 31 gezeigt.

Die regionalen Akteure schließen sich deshalb in einer neuen Form von Partnerschaft in einem eingetragenen Verein unter dem Namen Wachstumsregion Ems-Achse e. V. zusammen.

Dies vorausgeschickt gibt sich die Wachstumsregion Ems-Achse e. V. folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Wachstumsregion Ems-Achse“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

(2) Sitz des Vereins ist Papenburg.

§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins

(1) Das Ziel des Vereins ist die Profilierung einer gemeinsamen Wirtschaftsregion Ems-Achse bei gleichzeitiger Stärkung des Wirtschaftswachstums und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.

(2) Die Aufgaben des Vereins sind:

- a) Identifizierung und Förderung regionaler Kompetenzen und wirtschaftlicher Potentiale mit Wachstumschancen
- b) Bearbeitung von Ansätzen, die Wirtschaftsimpulse versprechen
- c) Bildung von nachhaltigen Unternehmensallianzen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Wirtschaftsunternehmen und regionaler Wirtschaftskraft
- d) Bildung von Netzwerken zwischen Unternehmen und Wirtschaftsförderung
- e) Ausschöpfen aller Möglichkeiten von Public Private Partnership Aktivitäten
- f) Die in den Teilräumen vorhandenen Kompetenzen zur Bearbeitung der identifizierten Themenfelder in Arbeitskreisen einsetzen

(3) Der Verein wird nicht als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb tätig. Er dient den allgemeinen Interessen der Wirtschaft in der Region. Der Verein verhält sich politisch neutral.

(4) Zur Umsetzung und Realisierung der vorstehenden Ziele und Aufgaben des Vereins kann dieser eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können werden:

- a) Wirtschaftsunternehmen mit Sitz in der Region
- b) Stadt Emden sowie die Landkreise Aurich, Emsland, Grafschaft Bentheim, Leer und Wittmund
- c) Universitäten, Fachhochschulen und andere Bildungseinrichtungen in der Region
- d) Wirtschaftskammern und -verbände, die für die Region arbeiten
- e) Regionale Vereinigungen, die die Förderung der Wirtschaft zum Ziel haben
- f) Juristische Personen, wenn enge Beziehungen zur Region bestehen
- g) Städte und Gemeinden in der Region

(2) Die Mitgliedschaft wird nach Antrag auf Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird von den Entscheidungen des Vorstandes unterrichtet.

(3) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Vereins haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen Interessenwahrnehmung haben die Mitglieder Anspruch auf Unterrichtung, Beratung und Beistand des Vereins. Für Leistungen und die Benutzung seiner Einrichtungen kann der Verein Gebühren erheben, deren Höhe durch den tatsächlichen Aufwand begrenzt ist.

(3) Über Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein aus jeglichem Rechtsgrund findet eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen - auch anteilig - nicht statt.

(4) Einzelne Mitglieder können auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Der Vorstand bestimmt, in welchem Umfang der Verein anstelle des Mitgliedsbeitrages das Aufbringen sachlicher und / oder personeller Mittel zur Förderung des Vereinszwecks erwartet.

(5) Die Mitglieder werden von den Entscheidungen des Vorstandes unterrichtet.

(6) Bei einer Beitragserhöhung besteht ein außerordentliches, sofort wirksames Austrittsrecht der Mitglieder. Bei Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, steht dem einzelnen Mitglied ebenfalls ein außerordentliches, sofort wirksames Kündigungsrecht zu.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des jeweiligen Mitglieds, bei Unternehmen und Vereinen bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, es sei denn, es geht

um den Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstandes, in diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung. Voraussetzung für den Ausschluss ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) bei einem Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Interessen und Aufgaben des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet,
- b) bei grober oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung,
- c) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.

(2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand auf schriftlichem, fernschriftlichem oder elektronischem Wege erklärt werden.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Die Vereinsorgane und die an ihnen beteiligten Personen sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen der Vereinstätigkeit bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie mit diesen verbundenen Unternehmen Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich scheint, ferner, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Mitglieder sind auf schriftlichem, fernschriftlichem oder elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen; bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Wird ein Mitglied durch mehrere Personen vertreten, müssen Sie einheitlich abstimmen. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen dem jeweiligen Mitglied und dem Verein. Gäste können vom Vorstandsvorsitzenden zur Teilnahme zugelassen werden.

(4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen; Anträge zur Tagesordnung sollen dem Vorstand zehn Tage vor der Mitgliederversammlung auf schriftlichem, fernschriftlichem oder elektronischem Wege vorgelegt werden. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Ver-

sammlung einstimmig damit einverstanden erklärt und mehr als 50 % der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr gesetzlich oder durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen sowie der Auflösungsbeschluss (§ 13 Abs. 1) bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Für einen Änderungsbeschluss über den Vereinszweck gilt die Regelung in § 13 (1) dieser Satzung entsprechend. Für den Fall jedoch, dass eine Beschlussfassung durch Überstimmen einer der Mitgliedergruppen im Sinne von § 3 Abs. 1 a bis f erfolgt, wird eine neue Beschlussvorlage erarbeitet, welche die Bedenken der überstimmten Gruppen berücksichtigt und zum Gegenstand einer Abstimmung in einer weiteren Mitgliederversammlung macht. Erst diese entscheidet dann endgültig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl und Abberufung der vierundzwanzig Vorstandsmitglieder, aus deren Kreis die Mitgliederversammlung den Vorstandsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter wählt,
- b) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- c) die Festsetzung der Beitragsordnung,
- d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entgegennahme des Jahresberichts,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 24 Mitgliedern, und zwar aus 12 Mitgliedern, die von den Landkreisen Aurich, Emsland, Grafschaft Bentheim, Leer, Wittmund sowie der kreisfreien Stadt Emden vorgeschlagen werden. Jede der o.g. Gebietskörperschaften schlägt zwei Mitglieder vor.

Die weiteren 12 Mitglieder des Vorstandes sind Vertreter der Wirtschaft, darunter je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern Osnabrück-Emsland sowie für Ostfriesland und Papenburg, außerdem der Handwerkskammern Ostfriesland und Osnabrück-Emsland.

Die Wirtschaftsvertreter im Vorstand müssen ihren beruflichen Hauptsitz im Gebiet der Wachstumsregion Ems-Achse haben und müssen Unternehmer sein oder die Unternehmerfunktion in ihrem Betrieb innehaben oder nicht länger als fünf Jahre abgegeben haben.

Der Vorstand kann während einer Amtsperiode mit der Mehrheit seiner Mitglieder bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder berufen (Kooptation).

(2) Wenn der Vorstandsvorsitzende dem Vorstand für die Wirtschaft angehört, stammt der Stellvertreter aus den Gebietskörperschaften und umgekehrt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlungen und Sitzungen der Organe.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre; ihre Wiederwahl ist ohne Beschränkung zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus den Organisationen aus, die Mitglieder sind, endet ihre Mitgliedschaft im Vorstand.

(8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Finanzwirtschaft

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen.

§ 11 Rechenschaftslegung

(1) Der Verein führt Bücher über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen. Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit ein Jahresabschluss aufzustellen und über das abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresbericht zu erstellen.

(2) Bei der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verfahren. Der Jahresbericht hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaftslegung unter Berücksichtigung des Vereinszweckes zu entsprechen.

(3) Der Jahresabschluss und der Jahresbericht des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung mit einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

(1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden mit Unterstützung einer Geschäftsstelle geführt. Sie wird vom Vorstand eingerichtet.

(2) Für die in Arbeitskreisen zu bearbeitenden Themenschwerpunkte übernehmen die Kommunen die Federführung.

(3) Der Vorstand kann zur Durchführung der Geschäfte einen Geschäftsführer sowie Mitarbeiter einer Geschäftsstelle beauftragen und diese hauptamtlich einstellen. Die Mitglieder der

Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist hiernach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich innerhalb einer Frist des § 7 Abs. 2 eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins wickelt der Vorstand die Geschäfte ab. Über das nach seiner Abwicklung verbleibende Vereinsvermögen hat die Mitgliederversammlung eine Bestimmung zu treffen, die eine Verwendung im Sinne des Vereinszwecks sicherstellt. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt und nach Ablauf des Sperrjahres ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie redaktioneller Natur sind, im Eintragungsverfahren notwendig und vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, anstelle der Mitgliederversammlung durch eigenen Beschluss herbeizuführen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keine Auswirkungen.

(3) Soweit die Rechtsverhältnisse des Vereins oder die Rechtsbeziehungen der Mitglieder zueinander in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Vereinsrecht.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist durch Beschluss der Gründungsversammlung am 21.04.2006 in Kraft getreten. Sie wurde geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 13.11.2007, 11.06.2008 und 02.06.2010, sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.10.2010.